

Aktenzeichen: 8 AZR 881/95

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 16. Oktober 1997
- 8 AZR 881/95 -

I. Arbeitsgericht
Suhl

Urteil vom 25. August 1993
- 2 Ca 4244/92 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 19. September 1995
- 5 Sa 1979/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung wegen Tätigkeit für das MfS (Wachmann)

Gesetz:

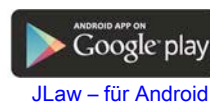
Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A
Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 Ziff. 2, Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8 AZR 881/95

5 Sa 1979/93 Thüringer LAG

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Oktober 1997

Bartel
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöße sowie den ehrenamtlichen Richter Brückmann und die ehrenamtliche Richterin Morsch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 19. September 1995 - 5 Sa 1979/93 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Suhl vom 25. August 1993 - 2 Ca 4244/92 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die Kündigung des Beklagten vom 1. Oktober 1992 aufgelöst worden ist.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 1964 geborene Kläger war nach seiner Lehre als Facharbeiter für Nachrichtentechnik als Fernmeldebaumonteur beim Fernmeldeamt der Deutschen Post in S tätig. Ab Oktober 1984 hätte er den Wehrdienst bei der NVA ableisten müssen. Er erklärte sich bereit, den Wehrdienst stattdessen beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) abzuleisten, und verpflichtete sich auf die Zeit von drei Jahren. Die vierteljährliche Grundausbildung schloß er mit dem Dienstgrad eines Unteroffiziers ab. Im Dezember 1984 ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

pflichtete er sich für 25 Jahre als Unteroffizier auf Zeit für das MfS. In diesem Zusammenhang war ihm in Aussicht gestellt worden, er könne das Abitur nachholen und in Berlin Kriminalistik studieren. Bis Ende August 1985 war der Kläger dann als Wachsoldat für das MfS eingesetzt. Im Anschluß daran wurde er von seiner Diensteinheit an die Humboldt-Universität Berlin, Sektion Kriminalistik, delegiert. Es war vorgesehen, daß er nach erfolgreicher Beendigung des Studiums für die Untersuchungsabteilung des MfS tätig sein sollte. Während des Studiums erhielt er, wie bereits während seiner Zeit als Wachsoldat, weiterhin Lohn vom MfS.

Mit Dienstvertrag vom 15. Februar 1990 wurde der Kläger rückwirkend zum 1. Januar 1990 bei der Deutschen Volkspolizei eingestellt. Bis zum erfolgreichen Abschluß seines Studiums im Juni 1990 blieb der Kläger weiterhin an die Humboldt-Universität delegiert. Im Anschluß war der Kläger im Vollzugsdienst der Deutschen Volkspolizei beschäftigt.

Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos wegen Tätigkeit für das MfS und vorsorglich ordentlich wegen fehlender persönlicher Eignung.

Der Kläger macht geltend, von einem spezifischen Tätigwerden für das MfS könne nicht gesprochen werden. Er sei nie im eigentlichen Kernbereich des MfS tätig geworden. Die Wachaufgaben seien mit den üblichen Wachaufgaben vergleichbar, die jeder Soldat der ehemaligen NVA zur Außensicherung der Dienstobjekte wahrnehmen müssen. Von Beginn des Studiums bis zur Übernahme in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

den Dienst der damaligen Volkspolizei habe er keinerlei Berührungspunkte mit Aufgaben des MfS gehabt. Insbesondere habe er während des gesamten Studiums keinerlei Aufträge für das MfS erfüllt.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß weder die außerordentliche Kündigung noch die ordentliche Kündigung vom 1. Oktober 1992 das Arbeitsverhältnis der Parteien beendet habe,

den Beklagten zu verurteilen, den Kläger zu unveränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt,

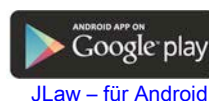
die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe seine Tätigkeit beim MfS nur aufgrund der Tatsache aufgegeben, daß das MfS aufgelöst worden sei. Ein Festhalten an dem Arbeitsvertrag mit dem Kläger sei unzumutbar. Das Vertrauen der Bürger in eine rechtsstaatliche Polizei könne nicht gewonnen werden mit Personen, die sich zu einer hauptamtlichen Tätigkeit für das frühere MfS verpflichtet hatten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sowohl die außerordentliche als auch die ordentliche Kündigung sind unwirksam. Die Voraussetzungen nach Abs. 4 und Abs. 5 Einigungsvertrag für eine Kündigung liegen nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar zutreffend angenommen, daß der Kläger von Anfang Oktober 1984 bis Ende August 1985 für das MfS tätig war. Auch der bloße Wehrdienst beim MfS stellt eine Tätigkeit für das MfS dar (vgl. Urteil des Senats vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 180/93 - nicht veröffentlicht, zu II 3 b aa der Gründe). Selbst wenn auch die Studienzeit des Klägers als Tätigkeit für das MfS zu beurteilen wäre, rechtfertigt das weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Kündigung, der Kläger war nur kurze Zeit in einem niederen Dienstrang tätig. Die Tatsache, daß er sich für eine längere Dienstzeit verpflichtet hatte, spielt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts keine Rolle, da sich diese nicht realisiert hat.

Der Beklagte hat gemäß § 91 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Ascheid

Dr. Wittek

Müller-Glöge

Brückmann

Morsch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)